



Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Bramsche, Stadt
Gemarkung Bramsche, Hesepe
Flur 5. 6 **Maßstab 1:1000**

Der Stadt Bramsche unter den am 10.3.1975 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.A./Nr. 2011/74

Ausgefertigt Bersenbrück, den 10.3.1975
 Katasteramt
 Im Auftrage: *[Signature]*

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 1. BESTAND**
 ES WIRD AUCH AUF DIE PLANZEICHENVORSCHRIFTEN DIN 18702 FÜR GROSSMASSSTÄBIGE PLÄNE UND KARTEN VERWIESEN.
- FLURSTÜCKS- bzw. EIGENTUMSGRENZEN MIT GRENZMAL
 - WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
 - WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
- 2. FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND GESCHOSSZAHLEN
 - STRASSENFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIEN
 - SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER OK. FERTIGER STRASSE
 - MISCHGEBIET
 - GEWERBEGEBIET
 - ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN
 - GRÜNFLÄCHEN PF = PFLANZUNG
 - 1 = GESCHOSSZAHL (MIT KREIS = ZWINGEND) (OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
 - 2 = BAUWEISE (o = OFFEN, g = GESCHLOSSEN)
 - 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 - 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE
 - NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - TRAFOSTATION
 - STÜTZMAUER
 - BÖSCHUNG
- 3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
 - BRÜCKENWIDERLAGER DER DB
- 4. HINWEISE**
 INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN KÖNNEN LEITUNGSRECHTE DER VERSORUNGSTRÄGER ÜBERBAUT WERDEN, WENN DIE AUFLAGEN DES VERSORUNGSTRÄGERS ZUR SICHERUNG DER LEITUNGEN ODER KANÄLE BERÜCKSICHTIGT WERDEN.
- VORH. 10 kV KABEL

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03.11.75). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 15. Dezember 1975
 KATASTERAMT
 Im Auftrage: *[Signature]*



Aufgrund der §§ 6 und 10 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Fassung vom 26. 11. 1968 und der Planzeichenerordnung vom 19. 1. 1965 hat der Rat der Stadt Bramsche am 27. Nov. 1975 die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1 a) Garagen und Nebenanlagen sind mit einem Mindestabstand von 3,50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen zu errichten. Garagen und Nebenanlagen sind nur in überbaubaren Bereich zu errichten.

§ 1 b) Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG.

§ 2 Kennzeichnung und nachrichtlich übernehmen
 Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 6. MAI 1975 dargelegt sind.

§ 7 Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 und 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,00 bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

BEBAUUNGSPLAN NR. 33
„ZUR STIEGE“
DER STADT BRAMSCH
 LANDKREIS OSNABRÜCK M=1:1000

Der Rat der Stadt Bramsche hat am 28. 11. 1974, gemäß § 2 (1) BauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. S. 341) die Aufstellung dieses Planes beschlossen.

[Signature] Bramsche, den 28. Nov. 1974
 Bürgermeister
[Signature] Stadtdirektor

Bearbeitet: Stadt Bramsche Bramsche, den 6.5.1975
[Signature]
 Amtsleiter Sachbearbeiter

Der Beh.-Plan mit Begründung hat einen Monat, vom 7. Juli 1975 bis 8. Aug. 1975 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 26. Juni 1975 bekanntgemacht.

Bramsche, den 11. Aug. 1975
[Signature] Stadtdirektor

Der Beh.-Plan ist gemäß § 10 BBauG am 27. Nov. 1975 durch den Rat der Stadt Bramsche als Satzung beschlossen worden.

Bramsche, den 27. Nov. 1975
[Signature] Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) mit Verfügung am 23. FEB. 1976 genehmigt worden.

Osnabrück, den 23. FEB. 1976
 Der Regierungspräsident

Die mit der vorstehenden Satzung verbundenen Karten sind gemäß § 12 BBauG am 13. März 1976 im Amtsbüro des Landkreises Osnabrück öffentlich bekannt gemacht worden. Der Beh.-Plan in Kraft getreten.

Bramsche, den 23. März 1976
[Signature] Stadtdirektor